



Joseph Ratzinger als Erzbischof von München und Freising, 1980. Da war er 53 Jahre alt

# IN DER VERANTWORTUNG

Der Fall des Priesters Peter H. zeigt, wie der Klerus sexuellen Missbrauch von Kindern vertuschete. Interne Kirchendokumente aus München und Rom belegen das. Und sie belasten Papst Benedikt XVI. VON RAUL LÖBBERT UND GEORG LÖWISCH

**E**s ist kurz nach Weihnachten 2021, die Mail kommt um 10.49 Uhr, es schreibt der Privatsekretär des ehemaligen Papstes, Benedikt XVI. will sich zu seiner Verantwortung im Fall des Missbrauchstäters Peter H. äußern. »Er dankt für Ihre Fragen«, schreibt der Sekretär, Erzbischof Georg Gänswein, der *ZEIT*, »die er allerdings nur knapp und vereinzelt beantworten kann, da er der unabhängigen Untersuchung in München nicht vorgreifen möchte.« Es sei Benedikt jedoch ein Anliegen, in Kürze einige Punkte klarzustellen, »zur Vermeidung von Missverständnissen«.

Diese Mail könnte das letzte Kapitel einer Geschichte sein, die Benedikt und seine Mitstreiter der Öffentlichkeit jahrelang erzählt haben: Der ehemalige Papst habe von einem Missbrauchstäter nichts gewusst und sei deshalb nicht verantwortlich. Doch ein internes Dokument der Kirche, ein Dekret, sieht ihn sehr wohl in der Verantwortung. Er musste es wissen. Doch davon später mehr.

Dass sich der emeritierte Pontifex zu diesem Zeitpunkt überhaupt einlässt, ist erst einmal bemerkenswert. Es zeigt, dass Benedikt weiß, was auf dem Spiel steht: Die sexualisierte Gewalt, die Priester über viele Jahre gegen Kinder und Jugendliche verübt haben, zerstört den Heiligkeitsanspruch der römisch-katholischen Kirche. Umso mehr, wenn sich herausstellt, dass ihr oberster Chef, der auch nach dem Rücktritt 2013 mit »Seine Heiligkeit« angeredet werden kann, einst einen der Täter weitermachen ließ. Diesem Priester wurde inzwischen nachgewiesen, dass er Jungen Pornos zeigte, sich vor ihnen befriedigte, sie im Intimbereich berührte und sie mit Alkohol gefügig machte.

Die Reaktion steht aber auch dafür, dass nun wieder Bewegung kommt in die Aufarbeitung des katholischen Missbrauchsskandals. In München wird eine Anwaltskanzlei demnächst eine Untersuchung vorstellen. Sie soll klären, ob die Erz-

bischöfe von München und Freising sowie ihre Mitarbeiter zwischen 1945 und 2019 sexualisierte Gewalt vertuscht haben, Täter laufen ließen oder Betroffene schlecht behandelten. Untersucht werden konkrete Fälle. Wird daran deutlich, wie Machtstrukturen das Verbrechen beförderten? Oder wird es am Ende nur ein zynisches Bischofs-bowling, in dem, wer als Vertuscher dasteht, umgekehrt wird, auf dass ein anderer Karrierekleriker seinen Platz einnehme? Oder aber: Zeigt die Kirche, dass sie verspätet doch noch aufräumt?

Die Untersuchung haben die Anwälte der Münchner Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl erarbeitet. Es sind jene, die der Kölner Kardinal Rainer Maria Woelki für die Aufarbeitung des Kölner Skandals erst wollte, aber dann doch nicht. Sein Münchner Kollege, Kardinal Reinhard Marx, ist bei diesen Anwälten geblieben, voraussichtlich im Laufe der übernächsten Woche werden die Ergebnisse präsentiert. Es wird auch um Marx selbst gehen, um dessen Vorgänger Kardinal Friedrich Wetter. Und um dessen Vorgänger Joseph Ratzinger, Erzbischof von München und Freising von 1977 bis 1982, der heute Papst emeritus ist.

Ein Fall in dieser Untersuchung ist so wichtig, dass die Anwälte ihm besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben dürften, der Fall Peter H.: Zwischen 1973 und 1996 soll er als junger Kaplan und Pfarrer im Ruhrgebiet mindestens 23 Jungen im Alter von 8 bis 16 Jahren missbraucht haben, später konnte er seine Macht- und Vertrauensposition als Seelsorger in Bayern ausnutzen. Seine Vorgesetzten taten nichts. Oder jedenfalls nichts, was ihn stoppte.

Nun ergeben Recherchen der *ZEIT*, wie deutlich die Kirche selbst das Verhalten hoher Kleriker einschließlich das von Papst Benedikt moniert hat – und zwar ganz offiziell. Es handelt sich um ein sogenanntes Verwaltungsstrafverfahren der Kirche gegen H. Dessen Ergebnis, ein »Außergerichtliches Dekret« des Kirchlichen Gerichts der Erzdiözese München und Freising, liegt der *ZEIT* voll-

ständig vor. Es wurde am 9. Mai 2016 ausgefertigt. Unterzeichnet haben es der Münchner Kirchenrichterschef Lorenz Wolf, zwei weitere Kirchenrichter und ein kirchlicher Notar. Die Echtheit des Dokuments bestätigt eine zweite Quelle. Über das Dekret berichtete die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* bereits 2018, die *Süddeutsche Zeitung* 2020.

Die Kirchenrichter beantworteten 2016 die Frage nach den Konsequenzen für Peter H.: Er musste drei Monatsgehälter an die Tabaluga-Kinderstiftung zahlen. Zudem wurde er in den Ruhestand versetzt, er durfte sein Priesteramt nicht mehr ausüben. Nur von der Höchststrafe, der Entlassung aus dem Klerikerstand, blieb er verschont. Doch die 43 Seiten handeln nicht bloß von H.s Taten.

Eine Auswertung des Dokuments ergibt nun, wie explizit die Kirchenrichter die Rolle von H.s Vorgesetzten thematisieren. Die Bischöfe und ihre Generalvikare in München und Essen seien der »Verantwortung gegenüber den ihrer Hirtenorgane anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht gerecht geworden«, heißt es da. Der Name Ratzinger fällt mehrmals. In dessen Amtszeit als Erzbischof zog Peter H. von Essen ins Münchner Erzbistum um – wo er wieder Jungen missbrauchte. »Der damalige Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger und sein Ordinariatsrat waren in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters H. (Name durch die Redaktion aus presseethischen Erwägungen abgekürzt) bereit.« Weder sei eine Voruntersuchung eingeleitet worden noch ein kirchliches Strafverfahren, stellt das Dekret fest. Ratzinger, sein Nachfolger sowie deren jeweilige oberste Mitarbeiter, die Generalvikare, hätten »bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat verzichtet«.

Zurück zur Mail des Privatsekretärs Gänswein. Ist Benedikt das Dekret und dessen Bewertung seiner Verantwortung im Fall H. bekannt?

»Die Behauptung, er hätte Kenntnis von der Vorgeschichte (Vorwürfe sexueller Übergriffe) zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Auf-

nahme des Priesters H. gehabt, ist falsch. Er hatte von dessen Vorgeschichte keine Kenntnis.«

Der Papst hat in der römisch-katholischen Kirche den Anspruch, Stellvertreter Christi auf Erden zu sein. 2013 ist Benedikt XVI. zurückgetreten. Aber Papst bleibt Papst. München ist immer noch stolz, das Papstbistum zu sein. Und dann bezichtigt das Gericht ausgerechnet ihn der Vertuschung?

»Kein Kenntnis«, schreiben die Kirchenrichter. »Keine Kenntnis«, lässt der Papst verlautbaren. Selbst wenn Ratzinger nicht Bescheid wusste, ist es seine Pflicht als Chef, davon Kenntnis zu haben – das ist die Denke des Dekrets.

Möchte Papst Benedikt seine frühere Aussage, nach der Sitzung vom 15. Januar 1980 nichts mit dem weiteren Einsatz von H. zu tun gehabt zu haben, heute korrigieren oder ergänzen?

Keine Antwort.  
Hat Benedikt 1980 angesichts der von H. während seiner Zeit im Bistum Essen begangenen und eingestandenen Taten »bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat verzichtet«, wie das Dekret feststellt? Wenn ja, warum?

»Nein, siehe oben. Er hatte von den Vorwürfen sexueller Übergriffe keine Kenntnis.«

Rückblickend betrachtet: Hat Papst Benedikt damals seine Pflicht als Münchner Erzbischof verletzt, indem er keine Meldung an die Glaubenskongregation machte?

»Nein, siehe Frage 3.«

Die sogenannte Kongregation für die Glaubenslehre befasst sich im Vatikan mit Missbrauchsfällen. Früher war das schlicht die Inquisition, die mächtigste Behörde im Zentrum der Kirche. In diese Behörde wechselte Ratzinger. 1982 wurde er ihr Präfekt, also Chef. Dorthin müssen die Bistümer Meldung machen, wenn ein Priester des Missbrauchs beschuldigt wird. »Diese Pflicht«, stellt das Dekret aus München fest, »wurde auch im vorliegenden Fall (...) ignoriert und von der Glaubenskongregation nicht eingefordert, obwohl beide

zum Zeitpunkt der Tat amtierende Präfekten (Seper und Ratzinger) vorher Diözesanbischöfe waren und als solche mit der Thematik vertraut waren.«

Die Logik, zugespitzt: Wenn Ratzinger den Fall schon nicht als Münchner den Römern meldete, hätte er das wenigstens als Römer von den Münchnern einfordern müssen.

Das Kirchenrecht wird oft misstrauisch beäugt. Tatsächlich ist der Codex Iuris Canonici ein eigentliches Parallelsystem zum staatlichen Recht. Das Kirchenrecht leitet sich aus den Zehn Geboten ab. Es geht nicht darum, Gerechtigkeit herzustellen, sondern moralische Gewissheit. Gerade bei Missbrauchstätern greift das Kirchenrecht aber auch, wenn die weltliche Justiz nicht mehr zupackt, etwa da Taten strafrechtlich verjährt sind.

Einer der erfahrensten Kirchenrichter in Deutschland ist Lorenz Wolf, Hauptautor des Dekrets zum Fall Peter H. Der Bayer, 66 Jahre, bewegt sich langsam, fast gemächlich, als sei dieses Auftreten seine Art der Machtdemonstration. Die Behändigkeit steht in merkwürdigem Gegensatz zu den wachen Augen, die den Raum zu kontrollieren suchen. Wolf ist nicht nur Fachmann, er sammelt Einfluss. Als Domdekan ist er Hausherr der Münchner Frauenkirche. Er leitet das Katholische Büro, das in der Landeshauptstadt den Einfluss der sieben bayerischen Bistümer geltend macht. Auch dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks sitzt er vor. Als Official ist er seit 24 Jahren Chef des Kirchengerichts. Wolf schillert, er ist Teil von Rivalitäten, gehört zum System. Die Gutachter von Westpfahl Spilker Wastl haben auch seine Arbeit untersucht.

Wolfs Dekret ist erstaunlich: Ein Kirchengericht belastet das ehemalige katholische Oberhaupt, Benedikt XVI. Wieso? Wollte Wolf schon damals absichern, sodass er gut dastehen würde, wenn kirchliche Entscheidungen doch einmal

Fortsetzung auf Seite 56

Die Bischöfe, stellen die Kirchenrichter fest, hätten »bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat verzichtet«